



# **Haushaltskonsolidierungskonzept**

**der Stadt Burg**

**Jahr 2024**

# Inhalt

<b>1. Allgemeines und Grundlagen</b> .....	- 4 -
<b>2. Ausgangslage und finanzielle Situation</b> .....	- 5 -
2.1. Ausgangslage .....	- 5 -
2.2. Entwicklung des Haushaltsjahres 2024 .....	- 6 -
<b>3. Herangehensweise und Systematik</b> .....	- 7 -
<b>4. Maßnahmen der Organisationsbereiche</b> .....	- 8 -
<b>4.1. Büro des Bürgermeisters</b> .....	- 8 -
<b>4.1.1. Wirtschaftsförderung/Vergabe</b> .....	- 8 -
<b>4.1.1.1. Erträge aus Kostenerstattung Zweckverbände/Kooperation nach GKG-LSA</b> .....	- 8 -
<b>4.1.1.2. Gewerbeflächenentwicklung</b> .....	- 9 -
<b>4.1.2. Ratsverwaltung/ Allgemeine Verwaltung</b> .....	- 9 -
<b>4.1.2.1. Neuordnung der Ausschüsse durch Zusammenlegung</b> .....	- 9 -
<b>4.1.2.2. Keine Beteiligung der Stadt am gemeinsamen Stadt- und Kreisarchiv</b> .....	- 10 -
<b>4.1.2.3. Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtliche Gremienmitglieder</b> .....	- 10 -
<b>4.2. Fachbereich Zentrale Dienste</b> .....	- 11 -
<b>4.2.1. Personalkosten</b> .....	- 11 -
<b>4.2.2. Wechslearbeitsplätze</b> .....	- 11 -
<b>4.2.3. Finanzverwaltung</b> .....	- 12 -
<b>4.2.3.1. Hebesätze Grundsteuern und Gewerbesteuern</b> .....	- 12 -
<b>4.2.3.2. Beherbergungssteuer</b> .....	- 12 -
<b>4.2.3.3. Hundesteuer</b> .....	- 12 -
<b>4.2.3.4. Zweitwohnungssteuer</b> .....	- 13 -
<b>4.2.3.5. Verkauf von Beteiligungsanteilen</b> .....	- 13 -
<b>4.2.3.6. Finanzielle Beteiligung nach dem EEG</b> .....	- 13 -
<b>4.3. Fachbereich Recht und Ordnung</b> .....	- 14 -
<b>4.3.1. Zweckvereinbarung zur Geschwindigkeitsüberwachung</b> .....	- 14 -
<b>4.3.2. Anhebung von Gebühren in der Sondernutzungssatzung</b> .....	- 14 -
<b>4.4. Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen</b> .....	- 16 -
<b>4.4.1. Einsparung von Energiekosten</b> .....	- 16 -
<b>4.4.2. Erweiterung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Stadtverwaltung</b> .....	- 16 -
<b>4.4.3. PV Anlagen auf kommunalen Dächern</b> .....	- 17 -
<b>4.4.4. Kosteneffiziente Objektreinigung</b> .....	- 17 -
<b>4.4.5. Rahmenverträge Wartung und Unterhaltung</b> .....	- 18 -
<b>4.4.6. Müllgebühren - Reduzierung des Kostenaufwands</b> .....	- 18 -

4.4.7.	Baulandentwicklung .....	- 18 -
4.4.8.	Verkauf alte Bergstraße 8, Schartau .....	- 19 -
4.4.9.	Vermietung Teilflächen Rathaus .....	- 19 -
4.4.10. – 15.	Nutzungsentgelte, Parkgebühren, Pachten .....	- 19 -
4.4.16.	Preis Holzverkäufe .....	- 19 -
4.4.17.	Verkauf von Alttechnik .....	- 20 -
4.4.18.	Verkauf Grundstücke ohne kommunale Nutzung .....	- 20 -
4.4.19.	Sponsoring zur Bewirtschaftung von Brunnen .....	- 20 -
4.5.	Fachbereich Kultur, Tourismus und Soziale .....	- 22 -
4.5.1.	Kulturmanagement .....	- 22 -
4.5.1.1.	Eigenveranstaltungen .....	- 22 -
4.5.1.2.	Aussetzung Rolandfest .....	- 22 -
4.5.1.3.	Stadthalle .....	- 22 -
4.5.1.3.1.	2. Änderungssatzung der Stadthalle .....	- 23 -
4.5.1.3.2.	Restaurant Stadthalle .....	- 23 -
4.5.2.	Tourismusmanagement .....	- 23 -
4.5.2.1.	Tourist-Information .....	- 23 -
4.5.2.1.1.	Onlineshop .....	- 23 -
4.5.2.1.2.	Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen .....	- 24 -
4.5.3.	Stadtbibliothek .....	- 24 -
4.5.3.1.	Lastschrift Jahresgebühr .....	- 24 -
4.4.3	Soziales .....	- 24 -
4.4.3.1.	Schwimmhalle .....	- 24 -
4.4.3.1.1.	Vollautomatisierung Kassensystem .....	- 24 -
4.4.3.2.	Kita Verwaltung .....	- 25 -
4.4.3.2.1.	Gebührenerhebung Änderung Betreuungsumfang .....	- 25 -
4.4.3.2.2	Anpassung Kostenbeiträge Kitas .....	- 25 -
4.4.3.3	Schule .....	- 25 -
5.	Ergebnis .....	- 26 -
Anlagen	.....	- 27 -

## 1. Allgemeines und Grundlagen

Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die kommunale Leistungsfähigkeit ist dauerhaft sicherzustellen. Die Kommunen sind verpflichtet, ihren Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. § 100 Abs. 3 bis 5 KVG LSA weist die Tatbestände aus, unter welchen Umständen die Kommune verpflichtend ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen hat. Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, die Kommune trotz Haushaltsausgleich überschuldet ist oder wenn die Kommune nicht innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihre bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsfreigrenze für den Liquiditätskredit sicherstellen kann.

Mit Hilfe des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sollen eine geordnete Haushaltswirtschaft und die dauerhafte Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden. Wenngleich die Verpflichtung besteht, den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, ist ein konkretes Haushaltsjahr im Konzept zu benennen. Erreicht die Kommune das Ziel nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist das Konsolidierungskonzept fortzuschreiben. Kann der Liquiditätskredit nicht innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bis auf die Genehmigungsfreigrenze reduziert werden, ist das von der Kommune plausibel dazulegen. Hierzu hat die Kommune die tatsächlichen oder rechtlichen Gründe anzugeben, warum dies nicht möglich ist.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist von der Vertretung zu beschließen und rechtlich selbständig zu betrachten. Das Konzept ist nicht Bestandteil der Haushaltssatzung und es gibt keine bestimmte Form. Durch die Beschlussfassung entsteht eine Selbstbindung der Vertretung und Verwaltung, sodass die Maßnahmen in der Haushaltsplanung und Durchführung zu beachten, umzusetzen und abzurechnen sind. Abweichungen sind möglich, jedoch muss das Konsolidierungsziel auf andere Weise erreicht werden können.

## 2. Ausgangslage und finanzielle Situation

### 2.1. Ausgangslage

Als Ausgangsbasis für die Bestimmung des Konsolidierungsvolumens wurden die Haushaltsplanung 2024, die Haushaltsverfügung des Landkreises Jerichower Land sowie die bisherige Ergebnisentwicklung im Laufe des Haushaltsjahres herangezogen. Die Haushaltsplanung 2024 bildet neben dem Haushaltsplanjahr 2024 die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ab. Die unter Punkt 1. dargelegten Punkte aufgreifend, ist festzustellen, dass die Stadt Burg den Ergebnis- und Finanzhaushalt 2024 zwar ausgeglichen geplant hat, aber die Folgejahre erneut Defizite in der Ergebnisplanung und, zumindest im Jahr 2025, Finanzplanung ausweisen. Das Defizit in der Ergebnisplanung für das Haushaltsjahr 2025 ist zweifelsfrei auf die zu erwartende Höhe der Kreisumlage zurückzuführen. Als kassenwirksamer Zahlungsstrom führt dies auch in der Folge zu einer schlechteren mittelfristigen Finanzplanung im Planjahr 2024. Weiterhin ist festzustellen, dass sich das kumulierte Altdefizit (Liquiditätskredit oder Kassenkredit bezeichnet) weit über der Genehmigungsfreigrenze gemäß § 105 KVG befindet. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe, ist dieser aufgebaute Liquiditätskredit schnellstmöglich innerhalb der mittelfristigen Planung auf mindestens der Genehmigungsfreigrenze abzubauen. Dies gelingt mit der vorgelegten Haushaltsplanung für die Mittelfrist nicht. Im Zuge der Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht wurde, wie auch in den vorherigen Jahren, wiederholt auf die haushaltsrechtlichen Verstöße hingewiesen. Mit der Haushaltsverfügung erging die Aufforderung ein neues und vollständig überarbeitetes Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen und, nach Fristverlängerung, bis zum 31. Dezember 2024 vorzulegen. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben schnellstmöglich eingehalten werden. Mit diesem Konzept soll es nunmehr gelingen, sowohl dauerhaft die Haushaltsausgleiche als auch die deutliche Reduzierung des Liquiditätskredites, spätestens zum Haushalt 2028, zu erreichen.

Unter Heranziehung der isolierten Betrachtung der Haushaltsplanzahlen 2024 müssen Maßnahmen getroffen werden, die den Ergebnisplan 2025, 2026 und 2027 ausgleichen. Der Ausgleich der Ergebnispläne führt in der Folge zu einem Ausgleich der jeweiligen Finanzpläne. Als eine besondere Herausforderung ist der Abbau des Liquiditätskredites zu bezeichnen. Die jährlichen geplanten Finanzmittelüberschüsse reichen nicht aus, um die Genehmigungsfreigrenze für den Liquiditätskredit einzuhalten.

Um im Haushaltsjahr 2025 den Ergebnisplan auszugleichen, müssen die Konsolidierungsmaßnahmen eine Reduzierung des Jahresfehlbetrages um 2.049.800 EUR erreichen. Im Jahr 2026 ist ein Jahresfehlbetrag von 707.900 EUR und im Jahr 2027 von 380.900 EUR abzubauen. In der Folge würden sich die Finanzplanungen um diesen Betrag verbessern.

## 2.2. Entwicklung des Haushaltsjahres 2024

Die Haushaltsplanung 2024 weist für das Planjahr ein Ergebnis von 743.200 EUR als Jahresüberschuss aus. Tatsächlich entwickelt sich das vorläufige Ergebnis deutlich besser als erwartet. Die Gewerbesteuerzahlungen entwickelten sich, trotz der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, des Zinsmarktes und der Krisen, deutlich besser, als die vorsichtigen Annahmen. Die erwarteten Auswirkungen schlagen sich noch nicht in der Ergebnisentwicklung nieder. Die Gewerbesteuerzahlungen erreichen mit ihren Festsetzungen und Vorauszahlungen ein Allzeithoch in Höhe von mehr als 17 Millionen EUR und damit 7 Millionen Euro über den Planansatz. Auf Grund der restriktiven Sparpolitik, personalwirtschaftlicher und organisatorischer Entscheidungen sowie auch der Arbeitsmarktsituation führen Minderausgaben in Höhe von 1 Million EUR zu einem verbesserten Jahresergebnis. Die positive Entwicklung der Ertragsituation beeinflusst den aufgenommenen Kreditrahmen des Liquiditätskredites entscheidend. In der Konsequenz wurden die geplanten Zinsaufwendungen nicht vollständig benötigt. Insgesamt verbessert sich so das Jahresergebnis, nach Bildung von Rückstellungen, und damit auch das Finanzergebnis um mehr als 4 Millionen EUR. Zum Ende des Jahres wird ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 4,7 Millionen EUR erwartet. Bezogen auf das kumulierte Altdefizit bedeutet das die Reduzierung von 16 Millionen auf 12 Millionen EUR. Damit passen sich auch die Planzahlen für die Finanzmittelbestände über die mittelfristige Finanzplanung an. Unter Berücksichtigung dieser mittelfristigen Entwicklung kann die gesetzliche Vorgabe, das Altdefizit und damit den Liquiditätskredit auf mindestens die Genehmigungsfreigrenze abzubauen, eingehalten werden.

### 3. Herangehensweise und Systematik

Die Aufstellung des Haushaltskonsolidierungskonzepts orientiert sich am Entwurf eines Runderlasses zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Januar 2024.<sup>1</sup> Aus Sicht der Stadtverwaltung Burg stellt der Erlassentwurf eine Orientierungsmöglichkeit für das konzeptionelle Zusammenstellen von konkreten Maßnahmen dar. Der Entwurf des Maßnahmenkatalogs mit Handlungsoptionen für Kommunen gibt zudem eine kompakte und übersichtliche Hilfestellung zu möglichen Einsparungsmaßnahmen bzw. zur Verbesserung der Einnahmesituation. Auf Basis des Maßnahmenkataloges haben die Fachbereiche innerhalb ihres Verantwortungs- und Aufgabenbereiches entsprechende Maßnahmen abgeleitet und schlagen diese unter Kapitel 4 des Konzeptes vor. Bei der Auswahl der Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmesituation wurde die Rangfolge der Einnahmehbeschaffung berücksichtigt. Dies ist insoweit auch relevant für dieses Konsolidierungskonzept, da der Verzicht auf einzelnen Maßnahmen zu Lasten der übrigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Rangfolge Auswirkungen hat.

Die Stadtverwaltung hat sich dafür entschieden, die Muster für die Erstellung des Haushaltskonsolidierungskonzepts zu verwenden (Anlagen).

---

<sup>1</sup> Vgl. SGSA (2024): Entwurf eines Runderlasses zur Haushaltskonsolidierung, 05.01.2024.

## 4. Maßnahmen der Organisationsbereiche

### 4.1. Büro des Bürgermeisters

Die Aufgabe des Büros des Bürgermeisters ist es unter anderem auch die politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen von Entscheidungen der Stadtverwaltung und des Stadtrats zu analysieren. Entscheidungen im Sinne der Haushaltskonsolidierung gehen in ihrer Wirksamkeit und ihren Folgen weit über reine Haushaltskennzahlen hinaus, insbesondere im Rahmen dessen was jetzt als notwendig erachtet wird. Die Stadt Burg ist an einem Punkt Ihrer Entwicklung, in denen weitere Maßnahmen zur Einnahmeerhöhung durch erhöhte Steuern und Entgelte bei gleichzeitiger Ausgabenreduzierung durch die Schließung von Einrichtungen, die Streichung freiwilliger Aufgaben und den Verzicht auf notwendige Investitionsmaßnahmen genaue diese Entwicklung über Jahrzehnte negativ beeinflussen werden. Stattdessen ist es jetzt notwendig, Maßnahmen zu ergreifen und Investitionen durchzuführen, deren Wirkung ggf. erst in einigen Jahren erkennbar sein werden. Hier ist insbesondere der Bereich der Wirtschaftsförderung mit Blick auf Standortkonzepte und Gewerbeflächenentwicklung zu nennen. Am Ende sind es starke Unternehmen mit Fachkräften und ihren Familien, die hier ihren Lebensmittelpunkt wählen, die maßgeblich zur Finanzkraft der Kommune beitragen, insbesondere während der vertikale Finanzausgleich zunehmend in Frage gestellt wird. Diese benötigen Wohnraum, sowohl in Miete als auch im Besitz.

#### 4.1.1. Wirtschaftsförderung/Vergabe

##### 4.1.1.1. Erträge aus Kostenerstattung Zweckverbände/Kooperation nach GKG-LSA

Mit den Gemeinden Biederitz und Möser sowie dem Wasserverband Burg wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2024 eine Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle der Stadt Burg geschlossen. Die Nutzung der zentralen Vergabestelle in Kooperation mehrerer Gemeinden bringt zahlreiche Vorteile mit sich, die sowohl auf der operativen als auch auf der wirtschaftlichen Ebene spürbare Effekte haben. Durch die Bündelung von Ressourcen, die gemeinsame Nutzung von Fachwissen/Fachkompetenz und die Schaffung von Synergien können Kosten gesenkt und die Qualität der Vergaben erhöht werden. Die in der Zweckvereinbarung getroffenen Regelungen sehen vor, dass sich die Gemeinden Biederitz und Möser sowie der Wasserverband Burg mit einem feststehenden Betrag als Sockelbetrag sowie einem Umlagebetrag, der sich aus der Anzahl der bearbeiteten Vergaben ergibt, an den entstehenden Kosten beteiligen. Der im Konzept dargestellte Betrag benennt den Sockelbetrag.

**Mehrerträge: 16 TEUR**



#### 4.1.1.2. Gewerbeflächenentwicklung

Die Vorhaltung und Entwicklung von Gewerbeflächen ist für eine Kommune von zentraler Bedeutung, um wirtschaftliches Wachstum zu fördern, Arbeitsplätze zu schaffen und die Lebensqualität der Bürger zu verbessern. Eine strategische Planung und Entwicklung dieser Flächen sind entscheidend, um die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Kommune langfristig zu sichern. Die Entwicklung von Gewerbeflächen erfordert beträchtliche Ressourcen sowohl in finanzieller als auch personeller Hinsicht. Daher ist geplant, mit einem externen Projektentwickler zu kooperieren. Die Einbindung eines externen Projektentwicklers kann u. a. dazu beitragen, das finanzielle Risiko für die Stadt zu minimieren. Weiterhin ergeben sich weitere zahlreiche Vorteile – von der Nutzung der fachlichen Expertise über Effizienzgewinne bis hin zu finanziellen Vorteilen. In einem integrativen Prozess von Planung und Einbeziehung verschiedener Stakeholder erfolgt die Standortauswahl. Erst im Baurechtsprozess oder aber erst nach Baurechtschaffung werden qualitative Aussagen zu einem Branchen-Mix am Standort getroffen werden können. In der Regel zeigen sich erste qualifizierte Ansiedlungsinteressen nach dem Aufstellungsbeschluss eher deutlich zum Ende des B-Planverfahrens. Erfahrungswerte von Projektentwicklern zeigen, dass bei der künftigen Gewerbesteuer ein Betrag von 1,50 €/m<sup>2</sup> bis 2,00 €/m<sup>2</sup> kalkuliert werden kann. Unter der Annahme, dass wir 35 ha Nettofläche entwickeln, könnten die Einnahmen bei voller Besiedlung unter Berücksichtigung von 1,50 je m<sup>2</sup> bei 525.000 EUR pro Jahr bei der Gewerbesteuer liegen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir zeitnah mit der Entwicklung beginnen. In den Anfangsjahren werden die Erträge aus der Gewerbesteuer erfahrungsgemäß geringer ausfallen. Deshalb könne die monetären Erträge zurzeit nicht benannt werden.

#### 4.1.2. Ratsverwaltung/ Allgemeine Verwaltung

##### 4.1.2.1. Neuordnung der Ausschüsse durch Zusammenlegung

Die Regelungen der Hauptsatzung machen es möglich, Vergaben und Themen aus dem Wirtschafts- und Vergabeausschuss sowie dem Umweltausschuss, der nur beratend tätig ist, auch im Bau-/Ordnungsausschuss bzw. im Hauptausschuss zu behandeln und zu beschließen. Durch die Neuordnung würden sich sowohl die Kosten für die Ausschussvorsitzenden als auch die Sitzungsgelder reduzieren.

**Reduzierung Aufwendungen:** ca. 7,8 TEUR im Jahr

#### 4.1.2.2. Keine Beteiligung der Stadt am gemeinsamen Stadt- und Kreisarchiv

Die aktuellen Verträge sind gültig und umzusetzen. Bei einer Gebührenerhöhung wäre zu prüfen, inwiefern die Erhöhungen durch die Schaffung und Nutzung eigener Räumlichkeiten sowie dazu einzusetzendes Personal im Verhältnis stehen.

**Mögliche Reduzierung Aufwendungen:** ca. 35 TEUR im Jahr

#### 4.1.2.3. Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtliche Gremienmitglieder

Die Stadtverwaltung wurde durch den Stadtrat per Beschluss beauftragt, eine Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtliche Räte und Gremienmitglieder sowie die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr umzusetzen. Aufgrund des umfangreichen Einsatzgeschehens ist eine Anpassung der Entschädigung der Kameradinnen und Kameraden dringend angebracht.

Durch das Land wurden die Höchstsätze für ehrenamtliche Räte und Gremienmitglieder nach oben angepasst, eine gleichzeitige Erhöhung der kommunalen Aufwandsentschädigungssätzen ist nicht vorgeschrieben.

**Mögliche Reduzierung Aufwendungen:** ca. 27 TEUR im Jahr

## 4.2. Fachbereich Zentrale Dienste

### 4.2.1. Personalkosten

Die Personalkosten stellen einen der größten Kostenblöcke innerhalb des Haushaltes dar. Die Überprüfung des Personalbestandes wird als Daueraufgabe durch das Sachgebiet Personal wahrgenommen. Neben anlassbezogenen Organisationsuntersuchungen werden regelmäßig aufbau- und ablauforganisatorische Prozesse auf ihre Effektivität und Effizienz untersucht und strategisch mit dem Bürgermeister besprochen. Optimierungsmöglichkeiten werden aufgezeigt und in der Regel konsequent umgesetzt. Grundsätzlich wird die Wiederbesetzung von Stellen immer hinterfragt. Die Notwendigkeit ist, sofern sie sich nicht ohnehin aus der gesetzlichen Verpflichtung ergibt, von den zuständigen Vorgesetzten des Fachbereichs zu begründen. Ausschreibungen richten sich in der Regel an interne und externe Arbeitskräfte, sodass neben Umstrukturierungsoptionen auch personalwirtschaftliche Themen mitgedacht werden. Bereitschaftsdienste werden nur im notwendigen Umfang sichergestellt. Der Erlassentwurf<sup>2</sup> schlägt unter anderem die Verminderung von Standards vor und die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit für kommunale (Hilfs-)Dienstleistungen. Darüber hinaus muss sich die Personalausstattung stringent an der finanziellen Leistungsfähigkeit ausrichten. Der Personalbestand ist auf den Umfang zu beschränken, der für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Diese Vorgaben gelten stets als Handlungsmaxime für das Sachgebiet Personal. Der Erlassentwurf verweist auf Kennzahlen für Kommunen bestimmter Größenklassen. Dies ermöglicht eine erste Einschätzung, ob eine Organisationsuntersuchung sinnvoll sein könnte. Für Kommunen oberhalb der Größenklasse von mehr als 17.500 Einwohner wird allerdings keine Empfehlung ausgesprochen, da hier das Erfordernis einer Einzelfallprüfung besteht.<sup>3</sup> Die oft angeführte Kennzahl von 4 VZÄ je 1000 Einwohner ist eine seit vielen Jahren nicht mehr haltbare Personalkennzahl, die ihren überlieferten Ursprung wahrscheinlich in den 1990ziger Jahren hat.

### 4.2.2. Wechselarbeitsplätze

Gegenwärtig wird ein Projekt für die Einrichtung von Wechselarbeitsplätzen vorbereitet. Die Dienststelle befindet sich in Abstimmung mit der Personalvertretung. Ziel ist es, zum einen die Flexibilität und Attraktivität als Arbeitgeber zu verbessern und zum anderen die Betriebskosten durch Flächenreduzierung zu senken. Im Zuge der Konsolidierung dient dieser Punkt als Grundsatzentscheidung, dieses Vorhaben zu forcieren. Mittelfristig soll sich dieses Angebot an

---

<sup>2</sup> Vgl. SGSA (2024): Entwurf eines Runderlasses zur Haushaltskonsolidierung, 05.01.2024: Hinweise zur Aufstellung und zum Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie zum Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung, S. 6.

<sup>3</sup> Vgl. SGSA (2024): Entwurf eines Runderlasses zur Haushaltskonsolidierung, 05.01.2024: Hinweise zur Aufstellung und zum Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie zum Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung, S. 6.

mindestens 30 Beschäftigte richten. Einsparpotenzial von mindestens 50.000 EUR sind denkbar. Auf Dauer und bei weiterem Ausbau könnten bis zu 150.000 EUR/a eingespart werden.

#### 4.2.3. Finanzverwaltung

##### 4.2.3.1. Hebesätze Grundsteuern und Gewerbesteuern

Zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und Abbau des Liquiditätskredites schlägt der Fachbereich Zentrale Dienste vor, nach Ausschöpfen aller anderen Einnahmequellen (Rangfolge der Einnahmebeschaffung) und Reduzierung von freiwilligen Aufwendungen, als letztes Mittel die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer ab dem Jahr 2025 um die Prozentpunkte zu erhöhen, die pauschal 10 Prozent von der Gesamtsumme des Planansatzes des Vorjahres 2024 ausmacht. Die abschließende Entscheidung und Verabschiedung der Hebesatzsatzung kann im 1. Halbjahr 2025 mit Rückwirkung zum 01.01.2025 getroffen werden. Damit wird sichergestellt, dass auf Grund der Grundsteuerreform mögliche Mehreinnahmen Berücksichtigung finden.

##### 4.2.3.2. Beherbergungssteuer

Die steuerliche Veranlagung auf Grund von beruflich und touristisch veranlassten Übernachtungen entwickelt sich zunehmend zu einer bedeutsamen Haushaltsposition. Ein vollständiges Veranlagungsjahr liegt für den beruflich veranlassten Teil bisher noch nicht vor. Allerdings betragen im Jahr 2023 die Erträge bereits 29.000 EUR. Für das Jahr 2024 könnten die Erträge noch einmal zulegen. Das Ergebnis liegt frühestens im 1. Quartal 2025 vor. Unterstellt man eine konstante Beherbergungssituation bzw. Einnahmesituation könnte mit einer pauschalen Erhöhung von 10 Prozent mit Mehrerträgen von 3.000,00 EUR im Jahr gerechnet werden. Der Fachbereich Zentrale Dienste schlägt vor, die Beherbergungssteuer um pauschal 10 Prozent zum 1. Juli 2025 zu erhöhen.

**Mehrerträge: 3.000 EUR**

##### 4.2.3.3. Hundesteuer

Die Hundesteuer wird jährlich mit 154.000 EUR im Haushalt zum Ansatz veranschlagt. Der Fachbereich Zentrale Dienste empfiehlt, die Hundesteuer pauschal um 10 Prozent zu erhöhen. Die Maßnahme lässt Mehrerträge in Höhe von 15.000 EUR im Jahr erwarten.

**Mehrerträge: 15.000 EUR**

#### 4.2.3.4. Zweitwohnungssteuer

Die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer stabilisieren sich in etwa bei ca. 29.000 EUR / 30.000 EUR im Jahr. Auch hier wird eine pauschale Erhöhung um 10 Prozent vorgeschlagen, sodass Mehrerträge von 3.000 EUR im Jahr zu erwarten wären.

**Mehrerträge: 3.000 EUR**

#### 4.2.3.5. Verkauf von Beteiligungsanteilen

Die Stadt Burg hält mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen. Zur einmaligen Verbesserung der Liquiditätslage schlägt der Fachbereich Zentrale Dienste vor, die Beteiligungen an der Energiegenossenschaft Burg vollständig und an den Stadtwerken Burg zu 50 Prozent zu verkaufen.

Der Verkauf der Genossenschaftsanteile an der Energiegenossenschaft würde einmalig 6.000 EUR als Erlös erzielen.

**Einmalige Einzahlung: 6.000 EUR**

#### 4.2.3.6. Finanzielle Beteiligung nach dem EEG

Mit dem aktuellen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der in § 6 geregelten Kommunalbeteiligung eröffnen sich für die Stadt Burg neue Wertschöpfungspotenziale. Die freiwillige finanzielle Unterstützung der lokalen Betreiber von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen beträgt in den vorliegenden drei Verträgen 0,2 Cent je Kilowattstunde. Die Ertragsprognose ist auf Grund fehlender Erfahrungen noch recht vage. Perspektivisch ist hier in den kommenden Jahren noch ein Einnahmewachstum zu erwarten.

**Mehrerträge: 50.000 EUR**

## 4.3. Fachbereich Recht und Ordnung

### 4.3.1. Zweckvereinbarung zur Geschwindigkeitsüberwachung

Der Landkreis Jerichower Land vereinbart mit der Stadt Burg beginnend ab 2015, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, an möglichen Gefahrenstellen der kreisangehörigen Gemeinden Biederitz, Elbe-Parey, Genthin, Gommern, Jerichow, Möckern und Möser die Überwachung des fließenden Verkehrs - jeweils innerorts - durch die Stadt. Diese Zusammenarbeit wird in einer Zweckvereinbarung geregelt. Dabei wird die Stadt Burg mit der eigenen Technik und dem eigenen Personal in einem zeitlichen Umfang von 60 Arbeitstagen, an den Messstellen außerhalb der Stadt die Geschwindigkeitsüberwachung vornehmen. Der Landkreis erstattet der Stadt jährlich den für diesen Zeiteanteil kalkulierten Defizitbetrag.

**Mehrerträge: 23.410 EUR**

### 4.3.2. Anhebung von Gebühren in der Sondernutzungssatzung

Die Gebühren der Tarifstellen 3, 5, 9.2, 10, 17.1 und 17.2 sollen durch eine Änderung der Anlage 2 der Sondernutzungssatzung angehoben werden.

**Mehrerträge: 3.000 EUR**

### 4.3.3. Neukalkulation der Kosten der Freiwilligen Feuerwehr für die Kostenerstattung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen und Änderung der Satzung

Die Stadt beabsichtigt, im Rahmen der Haushaltskonsolidierung die Kostenstruktur der Freiwilligen Feuerwehr neu zu kalkulieren. Dies erfolgt auf Grundlage der Regelungen des § 22 Absätze 3 und 4 des Brandschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), wonach die Stadt berechtigt ist, für bestimmte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr einen Kostenersatz geltend zu machen. Um die Ansprüche rechtssicher und transparent zu erheben, ist eine ordnungsgemäße Kalkulation der entstehenden Kosten zwingend erforderlich. Diese Kalkulation muss gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) erfolgen, um die Rechtmäßigkeit des Kostenersatzes zu gewährleisten.

Da die Stadt über begrenzte interne Kapazitäten und spezifisches Fachwissen zur präzisen und rechtssicheren Kalkulation von Feuerwehrkosten verfügt, ist es vorgesehen, einen externen Dienstleister mit dieser Aufgabe zu betrauen. Der externe Dienstleister wird die Kostenkalkulation auf Basis der geltenden gesetzlichen Vorgaben durchführen und hierbei insbesondere die Personal- und Sachkosten, die bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr anfallen, neu bewerten und anpassen.

Aufgrund der steigenden allgemeinen Kostenentwicklungen und der detaillierten Kalkulation ist davon auszugehen, dass die Ansätze für Personal- und Sachkosten im Vergleich zu bisherigen Schätzungen erhöht werden.

Durch die Neukalkulation wird erwartet, dass der neue Kostenansatz eine realistischere und angemessenere Erstattung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr ermöglicht. Dies führt voraussichtlich zu einer Erhöhung der Einnahmen, die durch den Kostenersatz in den Stadthaushalt fließen werden.

Der neue Haushaltsansatz wird daher im Vergleich zum bisherigen Haushaltsansatz einen positiven Effekt auf die städtischen Finanzen haben. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die längerfristige Haushaltskonsolidierung von Bedeutung, da die Einnahmenseite gestärkt und die finanzielle Belastung der Stadt durch die Feuerwehrkosten verringert wird.

**Mehrerträge:**                    **25.000 EUR** ab 2026 (geschätzt)

## 4.4. Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen

### 4.4.1. Einsparung von Energiekosten

Im kommenden Jahr wird die geförderte Stelle eines Energiemanagers besetzt. Die Kernaufgaben umfassen:

1. Vertragsmanagement
2. flexibler Einkauf von Elektro- und Wärmeenergie
3. Evaluation von Vorhaben zur Installation von PV-Anlagen auf kommunalen Dächern
4. Optimierung des Verbraucherverhaltens
5. Flexibler Einkauf von Elektro- und Wärmeenergie mithilfe eines externen Dienstleisters an der Strombörse
6. Betriebsführung Heizungsanlagen

Das durch den Zuwendungsgeber vorgegebene Ziel ist eine Einsparung von Verbräuchen und damit Kosten von mindestens zwei Prozent im Jahr. Um dieses Ziel zu erreichen werden Maßnahmen wie das Vertragsmanagement, der flexible Einkauf von Elektro- und Wärmeenergie und das Energiecontracting aus der vorherigen Haushaltskonsolidierung fortgeführt. In Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzmanager soll das Verbraucherverhalten der Nutzer in den Objekten weiter optimiert und speziell die Betriebsführung der Heizungsanlagen verbessert werden. Die Nutzung erneuerbarer Energien soll erweitert werden. Hier bestehen Zusammenhänge zu den Maßnahmen 2 und 3.

**Minderaufwand: 8.180 EUR**

### 4.4.2. Erweiterung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Stadtverwaltung

Auf dem Dach der Stadtverwaltung wurde im Jahr 2018 halbseitig eine PV-Anlage installiert. Ziel der Maßnahme war die Reduzierung der Stromkosten und Erzielung von Pachteinahmen. Die Dachfläche wird an den PV-Anlagen Betreiber verpachtet, sodass eine Anfangsinvestition durch die Stadt Burg entfällt. Durch die PV-Anlage bezieht die Stadt Burg ca. die Hälfte des durch die PV-Anlage produzierten Stroms zu günstigeren Konditionen, sodass die Energiekosten sinken. In den Jahren 2015-2017 lagen die Jahresverbräuche im Durchschnitt bei 113.345 kWh und verursachten Kosten von durchschnittlich 24.678,26 €. Ab 2018 produziert die PV-Anlage im Durchschnitt 59.883 kWh Strom, wovon durchschnittlich 30.059,46 kWh eingespeist und 29.823,53 kWh durch die Stadtverwaltung verbraucht werden. Die lt. Jahresabrechnung bezogene Strommenge, zzgl. der selbst verbrauchten Strommenge bildet den insgesamt verbrauchten Strom im Objekt ab. Der Bezug des durch die Anlage produzierten



Stroms erfolgt zu günstigeren Konditionen. Davon entfällt im Durchschnitt ein Anteil von 33,8 Prozent des genutzten Stroms auf den durch die PV-Anlage erzeugten Teil.

Die Stromkosten setzen sich zusammen aus den Kosten für den aus dem Netz bezogenen Strom und dem durch die PV-Anlage selbst verbrauchten Strom. Der aus dem Netz bezogene Strom kostet im Durchschnitt jährlich 14.880 €, der selbst erzeugte Strom kostet jährlich im Durchschnitt ca. 5.380 €. Die Stromkosten der Jahre 2018-2023 waren im Durchschnitt ca. 4.000 € günstiger, als in den Jahren 2015-2017. Somit ist trotz Steigerung der Marktpreise eine Einsparung durch die PV-Anlage zu verzeichnen. Das Ziel der Maßnahme ist die Kosteneinsparung durch die Nutzung des auf dem Dach erzeugten Stroms. Durch die Erweiterung der Kapazität der PV-Anlage auf dem Dach von Haus 2 wird die erzeugte Strommenge voraussichtlich verdoppelt. Der Verbrauch dieses Stroms wird jedoch nicht beeinflusst.

Ziel ist die vorhandenen Kapazitäten der bereits installierten Anlage besser auszuschöpfen. Es bedarf einer Speicheranlage um die Schwankungen in der Stromerzeugung besser ausgleichen zu können und somit mehr Strom selbst zu verbrauchen. Es ist zu untersuchen wie die Möglichkeiten gegenüber dem Betreiber sind sowie die Höhe der Kosten der in Betracht kommenden technischen Lösungen.

**Minderaufwand: 2.000 EUR**

#### 4.4.3. PV Anlagen auf kommunalen Dächern

Es wurden die Objekte GMZ Parchau, GS Albert Einstein, GS Burg Süd, Kita Ihlespatzen und das Dorfgemeinschaftshaus Ihleburg hinsichtlich der Varianten "Pachtmodell", "eigene PV-Anlage" und "eigene PV-Anlage mit Speicher" untersucht. Unter Anwendung der Kapitalwertmethode wurden die Kapitalwerte dieser Alternativen mit der 0-Alternative "Fortführung des Ist-Zustandes" verglichen. Bei den Grundschulen Albert-Einstein und Grundschule Burg Süd erscheint das Pachtmodell, aufgrund der besseren Kapitalwerte, als günstigste Alternative. Durch die fehlende Anfangsinvestition sind die Barwerte der einzelnen Perioden von Anfang an positiv. Der Kapitalwert, geteilt durch die Laufzeit ergibt einen durchschnittlichen CashFlow, als Ertrag aus dem Pachtmodell.

**Mehrertrag: 5.700 EUR**

#### 4.4.4. Kosteneffiziente Objektreinigung

Die Objektreinigung soll durch verschiedene Maßnahmen kosteneffizienter gestaltet werden. Ziel ist die Verminderung von Kostensteigerungen in den kommenden Jahren. Zum Ende des Jahres 2024 wird eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Entscheidung zwischen Eigenreinigung oder Auftragsvergabe

beauftragt. Daneben werden Anstrengungen im Rahmen der Erprobung durch Pilotprojekte zur Eigenreinigung in bestimmten kommunalen Einrichtungen vorgenommen. Weitere Stellschrauben sind die Anpassung von Vergabekriterien – Preis-/Qualitätsanteil und dabei die Differenzierung nach Gebäudenutzung.

**Minderaufwand: 28.500 EUR**

#### 4.4.5. Rahmenverträge Wartung und Unterhaltung

Die Lohnsteigerungen der vergangenen Jahre haben die Kosten zur Wartung und Unterhaltung in die Höhe getrieben. Wiederkehrende Leistungen an Gebäuden und technischen Geräten sind vorausplanbar. Somit kann die Stadt Burg Rahmenverträge mit den ausführenden Firmen über mehrere Jahre schließen. Die Schwankungen der Lohnkosten wirken sich demnach weniger stark auf die Kosten der Stadtverwaltung für diese Leistungen aus. Ziel ist die Vermeidung von Kostensteigerungen durch Schließung v. Rahmenverträgen.

**Minderaufwand: 20.750 EUR**

#### 4.4.6. Müllgebühren - Reduzierung des Kostenaufwands

Ziel ist die Reduzierung der Grundgebühren durch Einsparung v. Tonnen, effiziente Nutzung der Tonnen und die Optimierung des Nutzerverhaltens.

**Minderaufwand: 2.000 EUR**

#### 4.4.7. Baulandentwicklung

Ziel ist die Veräußerung kommunaler Flächen zur Erzielung eines außerordentlichen Ertrags. Die Veräußerung der Flächen im Bereich der Fritz-Reuter Str. und Ludwig-Jahn Str. (7.1) hat bereits begonnen und wird in den kommenden Jahren fortgeführt. Die Fläche Hegelstraße (7.2) soll 2025 veräußert werden. Zur Baulandentwicklung im Bereich Marientränke (7.3) wird zunächst der erforderliche Bebauungsplan aufgestellt, die Erschließung vorgenommen und Vermessungsleistungen durchgeführt. Sobald die Voraussetzungen geschaffen sind beginnt die Veräußerung der Flächen, voraussichtlich ab 2027. Weitere Flächen der Stadt Burg werden geprüft.

**Mehrertrag 7.1: 9.200 EUR**

**Mehrertrag 7.2: 30.000 EUR**

**Mehrertrag 7.3: 40.000 EUR**

#### 4.4.8. Verkauf alte Bergstraße 8, Schartau

Die Bergstraße 8 ist derzeit bewohnt. Nach dem Freizug des Objekts soll es verkauft werden. Für die übrigen vermieteten Objekte ist der Verkauf ebenfalls zu prüfen. Die Vermietung von Wohnungen gehört nicht zum Kerngeschäft der Stadtverwaltung und wäre somit im Rahmen der Konsolidierung abzuspalten.

**Mehrertrag: 50.000 EUR**

#### 4.4.9. Vermietung Teilflächen Rathaus

Das historische Rathaus wird derzeit aufwendig saniert. Neben den durch die Stadt Burg genutzten Flächen, werden nach Abschluss der Sanierungsarbeiten weitere Räume zur Vermietung zur Verfügung stehen.

**Mehrertrag: 2.400 EUR**

#### 4.4.10. – 15. Nutzungsentgelte, Parkgebühren, Pachten

Die Nutzungsentgelte der Stadt in Bezug auf die Nutzung der Gemeindezentren (11) und öffentlichen WCs (15) werden angepasst. Die Parkgebühren (14), der Generalpachtvertrag (13) und die Garagenpachten (12) werden erhöht.

Zu Landpachtverträgen und Pachtverträgen in Bezug auf private Gartenflächen sind in der kommenden Aktualisierung neue Maßnahmen zu bilden.

**Mehrertrag 10: 4.320 EUR**

**Mehrertrag 11: 1.500 EUR**

**Mehrertrag 12: 2.900 EUR**

**Mehrertrag 13: 8.844,83 EUR**

**Mehrertrag 14: 10.000 EUR**

**Mehrertrag 15: 5.000 EUR**

**Minderaufwand 15: 8.700 EUR**

#### 4.4.16. Preis Holzverkäufe

Der Preis der Stadt Burg pro Raummeter Holz liegt deutlich unter dem marktüblichen Niveau. Die niedrigen Holzpreise liegen darin begründet, dass die kommunalen Waldflächen i.d.R. nicht durch einen Forstbetrieb bewirtschaftet werden. Die Käufer erhalten das Holz zu günstigeren Konditionen,

müssen es dafür aber selbstständig zusägen und abtransportieren. Durch diese Vorgehensweise wurden in der Vergangenheit die Kosten zur Beräumung der betreffenden Flächen eingespart.

Inzwischen ist der Abstand zum marktüblichen Preis jedoch so hoch, dass aus Sicht der Stadt Burg eine stufenweise Anpassung geboten ist.

**Mehrertrag: 33.000 EUR**

#### 4.4.17. Verkauf von Alttechnik

Der Bauhof verfügt über abgeschriebene Alttechnik, deren weitere Nutzung nicht mehr möglich oder geboten ist. Über die Zollauktion lässt sich für diese Anlagevermögen in der Regel ein Ertrag über dem Restbuchwert erzielen.

**Mehrertrag: 15.000 EUR**

#### 4.4.18. Verkauf Grundstücke ohne kommunale Nutzung

Wie auch beim Verkauf von Alttechnik handelt es sich bei diesen Grundstücken um kleine und Kleinstflächen, die der Kommune nicht nutzbar sind und kaum bewirtschaftet werden können.

Nach Art. 28 (2) 3 erster Halbsatz GG, haben Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung nach § 1 KVG LSA die Finanzhoheit. Demnach können nach § 45 (2) Nr. 7 KVG LSA durch Stadtratsbeschluss Grundstücke veräußert werden. Grundstücke sind grundsätzlich Teil des Anlagevermögens und können somit zur Vermögenssteuerung genutzt werden. Nicht mehr benötigte Grundstücke ohne kommunale Nutzung sollen liquidiert werden. Nach einer Bewertungstabelle von 2016 standen 4.652 unbebaute Grundstücke zur Verfügung. Davon sind 442 Teilflächen kleiner als 500 m<sup>2</sup> und somit als Splitterflächen zu betrachten. Davon sind 197 der Flächen als Teilstücke von Wäldern, Gehölzen, Grünflächen und Wasserläufen ausgewiesen. Zusammen besitzen diese Flächen einen Wert nach Ersatzbewertung von ca. 44.700 €. Aufgrund des Alters der Datenquelle ist von Unsicherheiten auszugehen. Die Stadt Burg setzt einen Wert von 40.000 € als realistischen Wert vorhandener Splitterflächen an. Die Liquidation erfolgt schrittweise mit einem jährlichen Ziel von 5.000 €.

Im Zuge der Durchführung der Maßnahme ist die Datenbasis laufend zu aktualisieren.

**Mehrertrag: 5.000 EUR**

#### 4.4.19. Sponsoring zur Bewirtschaftung von Brunnen

Durch Finanzierung der Bewirtschaftungskosten zum Brunnen am Bahnhofsvorplatz können Kosten zu dieser freiwilligen Einrichtung durch dritte übernommen werden. Es ist zu prüfen, inwiefern sich diese

Vorgehensweise auf andere Themen erweitern lässt. Mögliche Anwendungsbereiche könnten zum Beispiel Baumpatenschaften sein.

Außerdem ist zu erkunden inwiefern das Instrument Crowd-Funding für diese Zwecke geeignet sein könnte.

**Minderaufwand: 4.700 EUR**

Konsolidierungsumfang:

**Mehrertrag: 189.864 EUR**

**Minderaufwand: 74.830 EUR**

## 4.5. Fachbereich Kultur, Tourismus und Soziale

### 4.5.1. Kulturmanagement

#### 4.5.1.1. Eigenveranstaltungen

Im Sachgebiet Kulturmanagement ist die Organisation von Eigenveranstaltungen der Daseinsfürsorge für Bürger der Stadt Burg verankert. Mit dem Beschluss zur Gründung des Fachbereich 4 hat sich der Stadtrat im Bereich Kultur unter anderem für die Grundsatzziele: Förderung der vorhandenen Kultur, Schaffung von Kultur, sowie Steigerung der Lebensqualität entschieden. Ziel war es, den Schwung der Landesgartenschau 2018 mitzunehmen und dadurch ferner das kulturelle Leben der Stadt Burg, als Weichenstandort, zu fördern. Hierfür wurde im Jahr 2023 als Konsolidierungsmaßnahme mit Stadtratsbeschluss eine Prioritätenliste zur Durchführung von Eigenveranstaltungen der Stadt Burg etabliert. Ziel ist es, durch die Verringerung von Veranstaltungen, personelle sowie finanzielle Ressourcen zu schonen.

**Minderaufwand:** 44.000 EUR je Jahr

#### 4.5.1.2. Aussetzung Rolandfest

Nach Kritik des Stadtrates an der Qualität des letzten Rolandfestes im Jahr 2023 wurde die Verwaltung beauftragt den Vertrag mit dem externen Veranstalter zu kündigen. Aufgrund des schlechten Images des Stadtfestes (Rolandfest) strebt die Verwaltung weiterhin eine Aussetzung des Rolandfestes im Jahr 2025 und 2027 an (Rolandfest lt. Stadtratsbeschluss eigentlich im Zweijahresrhythmus). Ab dem Jahr 2028 bzw. 2029 wird die Fortführung des Stadtfestes im Zweijahresrhythmus wieder geplant.

**Minderaufwand:** 40.000 EUR je Jahr

#### 4.5.1.3. Stadthalle

Mit Beschluss des Stadtrates zur Eigenbewirtschaftung der Stadthalle durch die Stadtverwaltung ist der Stadtrat der Empfehlung der Verwaltung gefolgt, um Qualität und Synergieeffekte in Sachen Stadthalle zu steigern.

#### **4.5.1.3.1. 2. Änderungssatzung der Stadthalle**

In Anbetracht der Ausstattung und Gebäudequalität befinden sich die Mietpreise (lt. Entgeltordnung) der Stadthalle auf einem durchschnittlich hohen Niveau. Auch lokale und regionale Vergleiche bestätigen dies. Ab 2025 soll der Garderobenservice für externe Einmietungen wieder eingeführt werden.

**Mehrerträge: 1.000 EUR je Jahr**

#### **4.5.1.3.2. Restaurant Stadthalle**

Das Restaurant der Stadthalle ist aktuell nicht an einen gastronomischen Pächter vergeben. Nach Kündigung des Pachtverhältnisses durch den letzten Pächter (September 2022) haben drei Interessenbekundungsverfahren, zur Findung eines gastronomischen Pächters, ohne Erfolg stattgefunden. Anstatt einer Festpacht soll als Konsolidierungsmaßnahme ab 2025 die Einführung von gastronomischen Kooperationsverträgen mit Umsatzbeteiligung für die Stadthalle avisiert werden.

**Mehrerträge: ca. 1.000 EUR bis 2.000 EUR je Jahr**

#### **4.5.2. Tourismusmanagement**

##### **4.5.2.1. Tourist-Information**

Der Eigenbetrieb „Tourist-Information Burg“ entstand aus dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Vorbereitung der Landesgartenschau. Ziel ist es diesen Grundsatzbeschluss zur Errichtung und zum Erhalt des touristischen Leitprojektes, laut Machbarkeitsstudie 2015, zu folgen. Die Einrichtung stellt im 7. Jahr der Bewirtschaftung einen fortlaufend positiven Trend in Sachen Besucherentwicklung, Übernachtungsstatistik, sowie Einnahmesituation dar. Die Tourist-Information dient als Motor der Wirtschaftsförderung für zahlreiche Wirtschaftszweige- und Kreisläufe in der Stadt Burg.

##### **4.5.2.1.1. Onlineshop**

Jeher stellt der Verkauf von Souvenirs eine Säule der Einnahmenbeschaffung für diese Einrichtung dar. Ab dem Jahr 2025 soll als Konsolidierungsmaßnahme die Implementierung eines Onlineshops vollzogen werden.

**Mehrerträge: zwischen 200 EUR bis 700 EUR je Jahr**

#### 4.5.2.1.2. Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen

Eine weitere Säule der Einnahmenbeschaffung stellt die Dienstleistung der Vermittlung von Gästeführungen dar. Hierfür soll ab dem Jahr 2025 als Konsolidierungsmaßnahme die aktuelle Entgelt- und Geschäftsordnung in der 2. Änderung ihre Gültigkeit finden. Darin werden die Preise der Gästeführungen auf marktübliches Niveau angehoben.

**Mehrerträge: 1.000 EUR je Jahr**

#### 4.5.3. Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek Brigitte Reimann befindet sich im nachweislich ältesten Gebäude in der Altstadt der Stadt Burg. Die etablierte Einrichtung befasst sich mit der vom Land Sachsen-Anhalt definierten schulischen, beruflichen, allgemeinen und kulturellen Bildung, sowie der Vermittlung von Lese-, Medien- und Informationskompetenz. Mit Bestätigung der Neukonzeption der Einrichtung im Jahr 2021 hat sich der Stadtrat für die Betreuung dieses kulturellen Ankers der Daseinsfürsorge entschieden. Zielstellung war es, neue Nutzer zu gewinnen, das Angebot zukunftsfähig auszugestalten sowie den Personaleinsatz angemessen zu reduzieren.

##### 4.5.3.1. Lastschrift Jahresgebühr

Ab dem Jahr 2025 soll die Einführung der Lastschriftzahlung für die Jahresgebühr der Bibliotheksnutzer geprüft werden.

**Mehrerträge: 1.000 EUR je Jahr**

#### 4.4.3 Soziales

##### 4.4.3.1. Schwimmhalle

Die 2023 frisch sanierte Schwimmhalle befindet sich in Eigenbewirtschaftung der Stadt Burg. Zur Kostenreduzierung wurde durch eine Arbeitsgruppe „Haushalt“ im Jahr 2023 die Einführung von Schließzeiten (Sommerferien) beschlossen.

**Minderaufwand: 15.000 EUR je Jahr**

##### 4.4.3.1.1. Vollautomatisierung Kassensystem

Mit Sanierung der Schwimmhalle wurde die Eintrittssituation an die heutigen Gegebenheiten angepasst. Im Eingangs- sowie Ausgangsbereich befinden sich Automaten zur Bezahlung.

**Minderaufwand: 40.000 EUR je Jahr**



#### 4.4.3.2. Kita Verwaltung

##### 4.4.3.2.1. Gebührenerhebung Änderung Betreuungsumfang

Als Konsolidierungsmaßnahme wird angestrebt ab dem Jahr 2025 für die Änderung des Betreuungsumfanges in der Kita durch die Eltern Gebühren abweichend der Gebührensatzung zu erheben.

**Mehrerträge: 1.000 EUR je Jahr**

##### 4.4.3.2.2 Anpassung Kostenbeiträge Kitas

Für das Jahr 2027 stellt die Überprüfung und Anpassung der Kitakostenbeiträge eine turnusmäßige Konsolidierungsmaßnahme dar. Nach Prüfung der Kostenbeiträge i.S. steigende Personal-, Betrieb- und Unterhaltungskosten wird hier mit Mehrerträgen in Höhe von durchschnittlich 119.000 EUR / a kalkuliert.

**Mehrerträge: ca. 119.000 EUR je Jahr**

##### 4.4.3.3 Schule

Als Konsolidierungsmaßnahme wird angestrebt ab dem Jahr 2025 Gebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Beschulung außerhalb des eigentlichen Schulbezirkes zu erheben.

**Mehrerträge: 300 EUR je Jahr**

## 5. Ergebnis

Das Haushaltsjahr 2024 wird mit einem deutlichen Überschuss und einem ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalt beendet werden (Stand 24.10.2024). Der Liquiditätskredit wird deutlich reduziert. Die Finanzverwaltung erwartet eine Inanspruchnahme des Liquiditätskredites von maximal 5 Millionen EUR für das verbleibende Haushaltsjahr. Aus heutiger Sicht wird die Genehmigungsfreigrenze für den Liquiditätskredit temporär deutlich unterschritten. In der Folge sinken die Zinsaufwendungen.

Die Orientierungsdaten für das Haushaltsjahr 2025 prognostizieren einen Rückgang der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2025 um 2,7 Millionen EUR. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium ist dies auf die starke Steuerkraft im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Kommunen zurückzuführen.

Eine erhebliche Planungsunsicherheit ergibt sich aus den bevorstehenden Tarifverhandlungen. Neben den Entgeltverhandlungen wird auch die Arbeitszeit thematisiert. Gegenwärtig geht die Verwaltung davon aus, dass die aktuellen Tarifverhandlungen wiederum einen Mix aus Entgelterhöhungen und Arbeitszeitsenkung/Arbeitszeitflexibilisierung zum Ergebnis haben werden. Eine Erhöhung von 3 bis 5 Prozent im Jahr würde die Personalkosten um ca. 600.000 bis 1.000.000 EUR im Jahr ansteigen lassen. Bei zusätzlicher Arbeitszeitreduzierung, hätte dies zunehmend Auswirkung auf die Aufgabenerledigung, wenn die verminderte Ressource nicht durch organisatorische Maßnahmen (strukturell und digital) kompensiert wird. In der Vergangenheit konnten die Erhöhungen durch personalwirtschaftliche Maßnahmen abgefedert bzw. abgeschwächt werden.

Die Stadtverwaltung Burg forciert den Ausbau und Angebot von Onlinediensten. Gleiches gilt für die Einführung der digitalen Akte. In vielen Bereichen der Stadtverwaltung Burg ist diese bereits verfügbar. Mittelfristig kann mit der Digitalisierung der zunehmende Fachkräftemangel abgeschwächt und in weiterer Zukunft im besten Fall kompensiert werden. Die Digitalisierung wird zu einem Lösungsansatz für den bevorstehenden Fachkräftebedarf in der Kernverwaltung, der durch natürliche Fluktuation und Abgängen entstehen wird. Perspektivisch ist die Digitalisierung die Ressource und Notwendigkeit zur Absicherung der Dienstleistungen. Investitionen in diesem Bereich sind unaufschiebbar und unvermeidbar. Hier muss sich in Zukunft ein Investitionsschwerpunkt in den Haushaltsansätzen wiederfinden.

Auf Grund der vorherrschenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Konjunkturprognosen, der Reduzierung der Schlüsselzuweisungen, der gegenwärtigen Festsetzungshöhe der Kreisumlage und aktuell laufenden Tarifverhandlungen, sind in der Zukunft weitere Finanzlücken zu erwarten. Die Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung wird mit den sich in der Folge auftuenden Lücken weiterhin notwendig sein. Die Stadt Burg muss deshalb zusätzliche Anstrengungen unter schlechteren

Rahmenbedingungen anstellen, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen zeitnah und dauerhaft zu erfüllen. Wie groß die Lücke tatsächlich ist, wird die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 aufzeigen. Diese ist auf Grund der Priorisierung der Jahresabschlussarbeiten nicht vor September 2025 zu erwarten.

Das strukturelle Defizit ist im Wesentlichen auf die unzureichende Finanzausstattung der Stadt Burg und mittelbar die des Landkreises Jerichower Land zurückzuführen. Die konsolidierten Haushalte der Vorjahre haben nicht die tatsächlichen Finanzbedarfe der Stadt Burg abgebildet. Hier werden die Schwächen und Versäumnisse des Kommunalverfassungsgesetzes hinsichtlich seiner stetig verschärfenden Regelungen deutlich. Je länger sich Kommunen in Konsolidierungsphasen befinden, umso mehr verwässern die tatsächlichen Notwendigkeiten und Bedarfe einer Kommune.

Die Investitionstätigkeit beschränkt sich zwischenzeitlich auf die pflichtigen Aufgabenfelder einer Kommune (Bsp. Feuerwehrgerätehäuser, Feuerwehrfahrzeuge, Kitas und Schulen usw.). Das Zurückstellen bzw. der Verzicht notwendiger Mittel für die Unterhaltung- und Instandsetzung führt zunehmend zu einer Verschlechterung der Infrastruktur und Erosion der freiwilligen Anteile der Daseinsvorsorge und des Gemeinwohls, die Grundpfeiler des sozialen Zusammenlebens sind. Weiche Standortvorteile der Stadt werden zunehmend zurückgefahren. Es ist wiederholt festzustellen, dass die FAG-Mittel für eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung nicht ausreichen und das Verteilsystem nicht zielführend ist.

## Anlagen

Erlassentwurf

Maßnahmen nach Bereichen